

Preisblatt für die Netznutzung Strom der Stadtwerke Olbernhau GmbH
gültig ab 01.01.2026



Die Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und wird aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen § 24c EnWG verankert.

I. Entgelte für Entnahmen mit Leistungsmessung

1. Netzentgelte ¹⁾	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis EUR/kW/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis EUR/kW/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannung (MS) ²⁾	21,47	6,67	156,24	1,28
Umspannung (MS/NS)	24,94	7,26	146,45	2,39
Niederspannung (NS)	25,49	7,97	145,02	3,19
für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG			Pauschaler Rabatt EUR/Jahr	
Modul 1 (NS)			123,48	
2. Monatsleistungspreissystem gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV ¹⁾				
	Leistungspreis EUR/kW/Monat		Arbeitspreis Cent/kWh	
Mittelspannung (MS) ²⁾	26,04		1,28	
Umspannung (MS/NS)	24,41		2,39	
Niederspannung (NS)	24,17		3,19	

²⁾ Bei der Entnahme aus der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung wird ein individueller Mengen-/Leistungszuschlag erhoben.

3. Tarifschaltzeiten für Abnahmestellen mit Leistungsmessung	Zeitraum	Tarif
Montag bis Freitag	06:00 - 22:00 Uhr	HT
	22:00 - 06:00 Uhr	NT
Samstag	06:00 - 13:00 Uhr	HT
Samstag	13:00 - 06:00 Uhr	NT
Sonntag und Feiertag (als Feiertage gelten die des Bundeslandes Sachsen)	00:00 - 24:00 Uhr	NT

4. Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung ^{1) 2)}	Zähler EUR/Jahr	Wandlersatz EUR/Jahr
Mittelspannungszähler	343,50	328,50
Niederspannungszähler sowie Zähler der Umspannung MS/NS	343,50	28,50
Mittelspannungszähler - kombinierte Einspeisung und Entnahme	343,50	328,50
Niederspannungszähler - kombinierte Einspeisung und Entnahme	343,50	28,50
Zusatzeinrichtung Telekommunikationskomponente (z.B. Funk-Modem)	66,30	--

II. Entgelte für Entnahmen ohne Leistungsmessung ^{4) 5)}

1. Netzentgelte	Grundpreis EUR/Jahr		Arbeitspreis Cent/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Standardlastprofilkunden/ Kunden ohne Leistungsmessung der Niederspannung (NS)	74,80	89,01	7,50	8,93
Wärmespeicheranlage - Standardlastprofilkunden der Niederspannung ohne Tagnachladung (NT)	10,95	13,03	2,20	2,62
Wärmespeicheranlage - Standardlastprofilkunden der Niederspannung mit Tagnachladung (HT)	--	--	2,20	2,62
unterbrechbare Versorgungseinrichtungen (Wärmepumpen, Elektromobilität) ⁶⁾	10,95	13,03	2,20	2,62
Straßenbeleuchtung ⁵⁾	--	--	7,16	8,52

für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG ⁷⁾	Pauschaler Rabatt EUR/Jahr		Arbeitspreis Cent/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Modul 1 (NS)	123,48	146,94	--	--
Modul 2 (NS)	--	--	3,00	3,57
Modul 3 (NS)	HT Arbeitspreis Cent/kWh		NT Arbeitspreis Cent/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Mo.-So. 11:00 - 12:00 Uhr und 17:30 - 18:30 Uhr	13,75	16,36	--	--
Mo.-So. 23:00 - 04:00 Uhr	--	--	3,00	3,57
	ST Arbeitspreis Cent/kWh		Grundpreis EUR/Jahr	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
für alle anderen Zeiten im Modul 3 gilt der reguläre Arbeitspreis (Quartal I bis Quartal IV)				
	7,50	8,93	74,80	89,01

2. Lademodell für Wärmespeicheranlagen	Zeitraum	Tarif
Wärmespeicheranlage ohne Tagnachladung (8 + 0)	22:00 - 06:00 Uhr	NT
Wärmespeicheranlage mit Tagnachladung (8 + 2)	22:00 - 06:00 Uhr	NT
	14:00 - 16:00 Uhr	HT

3. Unterbrechungszeiten für Wärmepumpen	Zeitraum
folgende Unterbrechungszeiträume kommen für Wärmepumpen zur Anwendung (gültig für Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)	08:00 - 9:00 Uhr
	11:00 - 12:15 Uhr
	17:15 - 18:30 Uhr

4. Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung ²⁾	EUR/Jahr	
	Netto	Brutto
Tarifizähler	12,90	15,35
Schaltgerät	13,45	16,01
Maximumzähler	26,35	31,36
NS-Stromwandler	28,50	33,92
Zusatzeinrichtung Telekommunikationskomponente (z.B. Funk-Modem)	66,30	78,90

Preisblatt für die Netznutzung Strom der Stadtwerke Olbernhau GmbH
gültig ab 01.01.2026



Die Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und wird aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen § 24c EnWG verankert.

III. Sonstige Entgelte⁴⁾

1. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsvertrag auf Basis der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV)	Cent/kWh	
	Netto	Brutto
Entnahmen Tarifkunden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,32	1,57
Entnahmen Tarifkunden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61	0,73
Entnahmen Sondervertragskunden gemäß KAV	0,11	0,13
2. Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 10 EnFG		
für den nichtprivilegierten Letztverbrauch	Cent/kWh	
	Netto	Brutto
	0,446	0,530
3. Aufschlag für besondere Netznutzung		
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/Jahr	Cent/kWh	
	Netto	Brutto
	1,559	1,860
> 1.000.000 kWh/Jahr	0,050	0,060
> 1.000.000 kWh/Jahr für energieintensive Netznutzer	0,025	0,030
4. Offshore- Netzumlage gemäß § 10 EnFG		
für den nichtprivilegierten Letztverbrauch	Cent/kWh	
	Netto	Brutto
	0,941	1,120
5. Sonderleistungen		
Mahnung bei Zahlungsverzug	EUR/Vorgang	
	Netto	Brutto
	2,80	2,80
Rücklastschrift zzgl. Bankgebühren	2,80	2,80
Außendienstbesuch und Direktinkasso	45,00	45,00
Zusätzliche Anfahrt, Sperrversuch ³⁾	45,00	53,55
Sperrung ³⁾ , Unterbrechung, Wiederherstellung (Entsperrung) - je Vorgang	77,70	92,46
zusätzliche Ablesung der Verrechnungsdaten vor Ort auf Kunden- bzw. Lieferantenwunsch	45,00	53,55
6. Mehr- und Mindermengenausgleich		
Entgelt für Mehr- bzw. Mindermengen ¹⁾	entsprechend § 13 Abs. 3 StromNZV	

¹⁾ Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19%).

²⁾ Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

³⁾ Die Preise für Sperrung und Sperrversuch unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

⁴⁾ Die Bruttoentgelte verstehen sich inklusive der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19%).

⁵⁾ Auf die Netzentgelte wird ein Nachlass für kommunale Abnahmestellen in Niederspannung lt. § 3 Konzessionsabgabenverordnung gewährt.

⁶⁾ Die Übergangsvorschrift für Bestandsanlagen nach § 14a EnWG a.F. lt. Beschlusskammer 6 BK6-22-300 Ziffer 10.1. gilt für diejenigen Anlagen, die bereits vor dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen wurden und in Betrieb gegangen sind und die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung die Gewährung eines

⁷⁾ Mit Modul 1 erhalten Kunden mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Einbau ab 01.01.2024) nach § 14 a EnWG eine pauschale Netzentgeltreduzierung.

Sollte die Erlösobergrenze innerhalb des Jahres 2026 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. angepasst werden oder eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden die Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden rechtzeitig bekannt gegeben.